

Vollziehungs-Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 7 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 19 Thermidor IX.



Vollziehungs-Rath.

Reglement für die Feldchirurgen der Armee.

(Entgeheissen und dem Kriegsminister zur Vollziehung
übergeben, in der Sitzung des Vollziehungsraths
vom 29. Juni 1801.)

Die bey den Truppen angestellten Wundärzte werden
zum Unterschiede von den Spitalchirurgen Feldwund-
ärzte genannt.

Zu Feldchirurgen sollen nur solche Leute gewählt wer-
den, die alle nöthigen theoretischen und praktischen Kennt-
nisse besitzen, in Verrichtung aller Operationen geübt
sind, und nicht nur Chirurgie sondern auch Medicin
studirt haben.

Sie müssen gesund, thätig und beherzt seyn. Schwäch-
liche Leute sollen künftighin zu solchen Stellen durchaus
nicht gewählt werden, denn es ist zu befürchten, daß sie
mitten in der Gefahr, wo ihre Hülfe gerade am nöthig-
sten wäre, sich außer Stand befinden könnten, der
Truppe ins Feuer zu folgen.

So wichtig die Wahl dieser Beamten ist, eben so
wichtig ist es auch (da ihm die Rettung der verwundeten
Soldaten anvertraut ist, die oft bloß von der Pünktlich-
keit und Thätigkeit der Wundärzte abhängt) daß diesel-
ben auf das Strengste angehalten werden, ihre Pflichten
zu erfüllen.

Die Feldchirurgen der Armee werden in zwey Klassen
eingetheilt, um sie durch Belohnung ihrer Kenntnisse und
Verdienste, zu Fortsetzung ihrer Studien und zu mehre-
rer Thätigkeit aufzumuntern.

Sie stehen für alles was den Gesundheitsdienst betrifft,
unmittelbar unter dem Inspektor desselben, in allem an-
dern aber sind sie wie die übrigen Militärs, dem Chef
des Corps untergeordnet, bey welchem sie stehen.

Jeder Feldchirurgus muß ehe ihm sein Brevet ausge-

liefert wird, sich als Besitzer folgender Instrumenten aus-
weisen können:

1. Einen vollständigen Sackbesteck.
2. Sechs Bistouri.
3. Einen Kugelsieber.
4. Sechs elastische Catheter verschiedener Größe.
5. Zwey Schraubentourniquets.
6. Sechs Nadeln.
7. Eine Amputations-Säge.

Diese Instrumente müssen von guten Arbeitern verfer-
tigt, beständig gut und reinlich gehalten seyn.

Der Inspektor wird diejenigen Chirurgen, denen bey
einer vorgenommenen Revision das eine oder andere die-
ser Instrumente fehlt, oder unbrauchbar ist, zur Ver-
antwortung ziehen.

Sobald der Chirurg sein Brevet erhalten hat, wird
ihm gegen eine von dem Inspektor visirte Quittung, eine
Kiste aus dem Hauptmagazin geliefert werden, die fol-
gendes enthalten soll:

1. Zweyhundert Binden verschiedener Größe.
2. Vierhundert Compressen.
3. Vier Pfund alte Leinwand zu complicirten Ban-
dagen.
4. Bruchbänder, 2 doppelte und 4 einfache.
5. Zwey Feldtourniquets.
6. Eine Klüsterspritze.
7. Vier Pfund Charpie.
8. Eine kleine Wage mit Gewicht.
9. Die nöthigsten Arzneyen.

Sobald er die Hälfte dieser Verbandstücke verbraucht
hat, soll er um dieselben zu ergänzen, wieder eine Quitt-
ung an das Hauptmagazin einsenden, woher, nachdem
sie von dem Inspektor visirt ist, ihm die geforderte
Hälfte wieder verabfolgt wird.

Diese Kiste soll der Feldchirurg wenn das Corps in's
Feuer beordert wird, auf einem bloß dazu bestimmten
Wagen, beständig bey sich führen.

Für die Bruchbänder, welche er bey dem Bataillon abgibt, läßt er sich von den Hauptleuten der Compagnie Empfangscheine geben, die er seinen Forderungen beylegt.

Außer dieser Kiste wird ihm noch ein Bund Schienen von verschiedener Größe mitgegeben, die nach der Desfaultschen Erfindung bearbeitet sind, weil dieses das einzig gute Verband ist, um einfache sowohl als complicirte Beinbrüche zu transportiren. Kein Feldchirurg soll daher zu seinem Corps abgehen, ehe er diesen vortreflichen Verband gut anzulegen weiß.

Da die Feldchirurgen für alles was den Gesundheitsdienst betrifft, unmittelbar unter dem Inspektor des Gesundheitsdienstes stehen, so darf ihnen der Chef des Corps nichts das gegen des erstern Verordnungen, oder gegen dieses Reglement lautet, auftragen; hingegen wird er darauf wachen, daß sein Feldchirurg seine Pflichten genau erfülle, und im entgegengesetzten Falle, seine Fehltritte dem Inspektor des Gesundheitsdienstes anzeigen: er wird auch darauf Acht haben, daß die übrigen Officiers ihn mit der nöthigen und verdienten Achtung behandeln, und ihm seine Dienstverrichtungen so viel möglich erleichtern.

In Hinsicht auf den Dienst selbst bey den Corps haben die Feldchirurgen folgende Regeln zu beobachten.

Wenn das Corps in Casernen verlegt ist, so wird der Chirurg desselben täglich die Casernen besuchen, die Unterofficiere anhalten, dieselben öfters zu lüften und reinlich zu halten; diejenigen Unterofficiere aber, welche diese Vorschrift nicht genau befolgen, sogleich ihrem Chef anzeigen, und durch diesen bestrafen lassen.

Nachdem er alle Zimmer der Casernen durchgegangen ist, begibt er sich in das Zimmer des Adjutants, wohin ihm durch die Unterofficiers eines jeden Zimmers die Kranken herbeigeführt werden, die er genau untersucht, und wann sie mit unbedeutenden Uebeln behaftet sind, sogleich besorgt; wenn sie aber wichtigere, langwierige und ansteckende Krankheiten haben, mit einem Epital-Billet versehen, und dahin absendet.

Jeder Soldat also, der entweder mit Krätze, venerischer oder einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, und jeder der wegen seines Uebels nach 48 Stunden Zeit außer Stand seyn möchte, seinen Dienst wieder zu verrichten, soll ohne Ausnahme in den Epital geschickt, und nicht von den Feldchirurgen besorgt werden.

Da aber die Soldaten Krätze oder venerische Krankheiten gerne verschweigen, so soll der Feldchirurg den ersten Tag jedes Monats bey Zeiten in der Frühe diesel-

ben in Gegenwart eines Lieutenants, Compagnienweis visitiren, die Truppe mag caserniert oder anderswo verlegt seyn.

Wann die Truppen in Häusern verlegt sind oder campiren, so sollen die Unterofficiers dem Feldchirurgen täglich zu einer von ihm bestimmten Stunde die Kranken in sein Quartier bringen, damit er sie ebenfalls auf oben bestimmte Art untersuchen und besorgen könne.

Am Abend jeden Tags giebt der Feldchirurg dem Chef des Corps einen namentlichen Rapport von allen Kranken ein, die er entweder ins Epital geschickt hat, oder im Quartier besorgt.

Sind die Compagnien eines Corps weit auseinander verlegt, so soll der Feldchirurg wöchentlich zweymal, wenn es die Entfernung möglich macht, dieselben bereisen, wenn aber dieses wegen der Entfernung unmöglich wäre, so soll er es dem Inspektor anzeigen, damit dieser die nöthigen Anstalten deswegen treffen könne.

Den 15. und den letzten Tag des Monats schickt jeder Feldchirurg dem Inspektor einen Rapport ein.

Die Feldchirurgen dürfen sich nie ohne eine besondere Erlaubniß des Chefs des Corps eine Nacht außer dem Standquartier des Corps aufhalten, und sich nie auf 48 Stunden von demselben entfernen, ohne einen Erlaubnißschein von dem Inspektor, dem Chef des Corps vorgewiesen zu haben.

Der Chirurg soll alle im Dienst des Vaterlands verwundete Officiers unentgeltlich besorgen, für andere Krankheiten aber darf und soll er sich bezahlen lassen. Die Arzneyen und die Leinwand zum Verband muß der Officier in allen Fällen bezahlen, wenn er sich nicht im Epital besorgen lassen will.

Sollte sich bey dem Corps eine ansteckende Krankheit äußern, so ist der Feldchirurg gehalten, unverzüglich dem Inspektor Rapport davon zu machen, damit dieser die nöthigen Abänderungsanstalten treffen könne.

Bey einem Treffen muß sich der Feldchirurg wenn er nicht von dem Inspektor anders beordert wird, einige hundert Schritte hinter seinem Corps, bey denen zu dem Transport der Blessirten bestimmten Wagen aufhalten.

Dieser Ort muß mit einer kleinen Fahne bezeichnet seyn, damit ihn jeder Soldat zu finden wisse. Auf einem Wagen muß er seine Verbandstücke und Instrumente in der Kiste bereit halten, dabey müssen einige verständige Soldaten commandirt seyn, um ihm hilfreiche Hand zu leisten.

Wenn das Corps sich vor, oder rückwärts zieht, so

verändert der Feldchirurg mit möglichster Schnelligkeit seinen Platz.

Den Bleigirten ohne Ausnahme legt er den ersten Verband an, und sendet dieselben auf den dazu bestimmten Wagen ins nächste Spital.

Sobald die Schlacht beendet ist, begiebt er sich in das Spital, wo seine Bleigirten hingebraucht worden sind, macht einen Bleigirten-Rapport, versendet denselben an den Inspektor, und hilft im Spital die Patienten besorgen.

Sollte, wie es zu hoffen, jedem Feldchirurgen in Kriegszeiten ein Gehülfe bengeordnet werden, so würde dieser dem Feldchirurgen bey seinen Arbeiten helfen und dessen Aufträge in Hinsicht auf den Gesundheitsdienst jederzeit genau befolgen.

Die Feldchirurgen versehen in den Militärspitalern den Dienst der Unterchirurgen. Wenn sie in Garnison liegen, wo ein Militärspital errichtet, so sind sie gehalten in demselben zu arbeiten, und mit den Unterchirurgen die Geschäfte zu theilen.

Zu jederzeit sollen die Feldchirurgen allen Befehlen und Verordnungen des Inspektors ungesäumten Gehorsam leisten, und mit ihm über alles was den Gesundheitsdienst ihres Corps betrifft, fleißig correspondiren.

Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft an den gesetzg. Rath, die Verminderung der Grundsteuer betreffend.)

Der zweyte Grund ist, daß durch diese Verminderung die Ausführung des Gesetzes vom 11ten dieses erleichtert würde.

B. G. als wir Ihnen das Gesetz vom 15. Christm. vorschlugen, legten wir Ihnen die Berechnung der laufenden und rückständigen Staatsbedürfnisse vor, und diese Berechnung war der Maßstab der von uns vorgeschlagenen und von Ihnen beschlossenen Abgaben. Das Laufende betraf die Ausgaben von 1800, das Rückständige die Schuld, welche noch von mehreren Jahren her auf dem Staate liegt, mit Ausnahme dertjenigen Befoldungen, welche durch den Verkauf der Nationalgüter getilgt werden müssen. In der Reihe dieser rückständigen Ausgaben stand damals der Sold der Eliten nicht, welcher gleichfalls durch den Verkauf von Nationalgütern zu tilgen war.

Da aber der Verkauf der Nationalgüter für Tilgung des Rückstandes der Beamten so langsam von statten

gegangen, und durch verschiedene dazwischen gekommene Vorfälle noch mehr erschwert worden ist, dazu noch die Befriedigung der Eliten sich nicht mehr so ganz unbestimmt aufschieben ließ, so mußte aus diesen und mehreren andern Gründen, deren Bezahlung auf die Einnahmen von der Grundsteuer angewiesen werden. Daraus nun entsteht eine bedeutende Lücke.

Ferner waren die Berechnungen, welche dem Gesetz vom 15. December zum Grunde gedient haben, auf die Möglichkeit der Einnahmen und auf einen ordentlichen Geschäftsgang gebaut. Muß man aber nicht sehr besorgt seyn, daß die außerordentlichen Umstände, welche uns noch bevorstehen, zugleich Vermehrung der Bedürfnisse, der Kosten, und Verringerung, Verspätung der Einnahmen verursachen werden?

Aus diesen Gründen steht also eine zweite Lücke zu besorgen, und es wird demnach um so weniger rathsam, die gewünschte Verminderung der Grundsteuer vorzuschlagen und anzunehmen.

Gegen diese Verminderung streiten noch andere Gründe, deren wir nur die hauptsächlichsten erwähnen wollen. Sie würde Ihrem Zwecke zuwider, wegen den vielfältigen verpfändeten Grundstücken größtentheils nicht den Lebendpächtern, sondern den Capitalisten zu Nutzen kommen.

Bei Vorfertigung des Finanzplans hatte man ferner einstimmig zwey Dinge vor Augen:

- 1) Daß die Einnahmen nicht über das Nothwendige erhöht würden. Man fühlte die Ermüdung des Volks, und seine Lage erforderte Schonung; diese Schonung sollte ihm zum Beweise der väterlichen Vorsorge seiner Regierung dienen, und die Ausführung des Gesetzes erleichtern.
- 2) Daß ein Theil der Rückstände getilgt, das Laufende bezahlt, und auch Etwas für die Beförderung derjenigen Anstalten erhalten würde, welche das Wohl der Nation erhöht, und von welchen Sie eine Gattung unter dem Ausdrucke, weitere Erziehungsanstalten in der Botschaft, die wir hier beantworten, genannt haben.

Nun aber B. G. entsteht eine andere Epoche; mit dieser erlösch die jetzige; die Rechnungen bekommen einen ganz andern Gang. Die Einnahmen und Ausgaben, und die Abgaben überhaupt, erhalten eine andere Einrichtung; das was wir schuldig sind, und wozu auch die laufenden Ausgaben gehören, muß bezahlt, der Rückstand berichtigt seyn; es wird eine sichere, gewisse Summe für die zum Theil gewissen, zum Theil